

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Crawinkel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S.82, 154), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Crawinkel hat der Gemeinderat der Gemeinde Crawinkel in der Sitzung am 27.08.2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemeinschaftlich geführte Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Crawinkel.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Crawinkel erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.

- (2) Der Elternbeitrag ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Ohrdruf zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, bei Havarien oder an Schließtagen wegen Fortbildung gemäß § 15, Abs. 4 ThürKitaG geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind vor dem 15. eines Monats das 3. Lebensjahr vollendet hat, wird der Elternbeitrag bereits im laufenden Monat ab 3. Lebensjahr erhoben. Bei Vollendung des 3. Lebensjahres nach dem 15. eines Monats wird der Elternbeitrag ab 3. Lebensjahr im darauffolgenden Monat erhoben.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Gleiches gilt für eine Kur. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 7 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Familienmitglieder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Kind aus Familie mit 1 Kind			Kind(er) aus Familie mit 2 Kindern			Kind(er) aus Familie mit 3 Kindern			Kind(er) aus Familien mit 4 oder mehr Kindern		
über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden	über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden	über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden	über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden
140	120	95	126	108	86	112	96	76	98	84	67

Bei Gastkindern, welche die Einrichtung vorübergehend bei freier Kapazität besuchen, beträgt die Gebühr bei über 5 Stunden täglich 12 Euro, bei unter 5 Stunden täglich 8 Euro.

Tabelle 2: Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Kind aus Familie mit 1 Kind			Kind(er) aus Familie mit 2 Kindern			Kind(er) aus Familie mit 3 Kindern			Kind(er) aus Familie mit 4 oder mehr Kindern		
über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden	über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden	über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden	über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden
165	145	110	149	131	99	132	116	88	116	102	77

Bei Gastkindern, welche die Einrichtung vorübergehend bei freier Kapazität besuchen, beträgt die Gebühr bei über 5 Stunden täglich 16 Euro, bei unter 5 Stunden täglich 11 Euro.

- (3) Ein Wechsel des Betreuungsumfanges ist nur zum 1. eines Monats möglich.
- (4) Bei wiederholter Überziehung der von den Eltern gewählten max. Betreuungszeit von mehr als 2 Tagen pro Monat, wird ab dem nächsten Monat der nächsthöhere Elternbeitrag berechnet. Die Entscheidung trifft die Leitung der Kindereinrichtung mit dem Bürgermeister und der Erfüllenden Gemeinde Stadt Ohrdruf.
- (5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung ohne vorliegenden triftigen Grund nicht abgeholt, werden pro halbe Stunde 5,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 8

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht. Sollte sich keine Änderung ergeben haben, gilt der letzte Bescheid für die Folgejahre.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunden) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind bei der Leitung der Kindereinrichtung oder bei der Erfüllenden Gemeinde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 9

Verpflegung

- (1) Die Verpflegung wird durch die Vergabe einer Dienstleistungskonzession sichergestellt. Für die Abwicklung der Menübestellung sowie die Abrechnung mit den Eltern / dem Elternteil ist der Konzessionsnehmer zuständig. Die Zahlung des Essengeldes erfolgt durch die Eltern / das Elternteil direkt an den Konzessionsnehmer.

- (2) Voraussetzung für die Ganztagsbetreuung ist der Abschluss und die Einhaltung der Teilnahmevereinbarung zur Mittagsversorgung durch die Eltern / das Elternteil mit dem jeweiligen Konzessionsnehmer, um die Versorgung des Kindes / der Kinder mit warmen Mittagessen im Kindergarten sicherzustellen.

Ansonsten kann nur Halbtagsbetreuung gewährt werden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen von dieser Regelung nach entsprechender Antragstellung durch die Eltern / das Elternteil möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.09.2011 außer Kraft.

Crawinkel, den 02.11.2015

Bley
Bürgermeister

-Dienstsiegel-